

SATZUNG



ADRA Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ADRA Deutschland e.V.
ADRA steht für **A**dventist **D**evelopment and **R**elief **A**gency und steht der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten nahe.
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) insbesondere die Förderung der Fürsorge und Hilfe für Personen und Personengruppen, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen Notlage betroffen sind und die im Sinne des § 53 der AO, infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dazu zählen auch Personen, deren wirtschaftliche Notlage Hilfen erforderlich macht und die in § 53, Ziffer 2 näher bezeichnet werden.
 - b) Information der Öffentlichkeit, einzelner Personen und Körperschaften über die allgemeine Lebenssituation von Menschen, in Ländern, die von Notlagen oder struktureller Armut betroffen sind. (Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - c) die Beschaffung von Mitteln in der allgemeinen Öffentlichkeit, bei anderen gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Firmen und Körperschaften, sowie öffentlich rechtlichen Körperschaften wie Ministerien des Bundes und der Länder, Organisationen auf europäischer Ebene und UN-Organisationen, um den unter a) genannten Personen beizustehen und zu helfen, ihre Notlage zu überwinden oder ihre individuelle Lebenssituation zu verbessern.
 - d) Die Unterstützung partnerschaftlicher Zusammenarbeit durch Personen und Organisationen im In- und Ausland zur Förderung von Solidarität, Toleranz und Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) Herausgabe von Informationen an die Öffentlichkeit über eigene oder andere Veröffentlichungswege, sowie über die Medien mit dem Ziel der Aufklärung über Notlagen und Hilfebedürftigkeit von Menschen;
 - b) Spendenaufrufe in der allgemeinen Öffentlichkeit über die Medien;
 - c) Durchführung von Sammlungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zur Mittelbeschaffung in der Öffentlichkeit, bei Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Körperschaften;
 - d) Sammeln, Versenden und Verteilen von Hilfsgütern wie Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, Haushaltsgeräte, Medikamente an die von einer Katastrophe oder durch eine andere Notlage betroffenen Personen;
 - e) Förderung und Durchführung von, oder Mitwirkung an Hilfemaßnahmen und Entwicklungsprogrammen zur Linderung von Armut, Hunger, Krankheit in sich entwickelnden Ländern insbesondere auf folgenden Sektoren:
 - Humanitäre Nothilfe und Katastrophenhilfe, einschließlich des Wiederaufbaus,
 - Gesundheit, einschließlich des Baus und der Ausstattung von Einrichtungen,
 - Bildung und Erziehung, einschließlich des Baus und der Ausstattung von Ausbildungsstätten,
 - Nahrungsmittelsicherheit,
 - Wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich von Einkommensfördernden Maßnahmen und Kleinkrediten;
 - f) Entsendung von Fachpersonal, ehrenamtlichen Helfern und Freiwilligen in soziale Einrichtungen, Projektarbeit oder Partnerbüros.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will Hilfe zur Selbsthilfe leisten.
5. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
Er arbeitet zudem zur Förderung seiner Ziele mit geeigneten nationalen, internationalen und supranationalen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Institutionen, auch wissenschaftlichen Einrichtungen wie Hochschulen und Universitäten, zusammen.
6. Der Verein darf alle Geschäfte vornehmen, die dem Satzungszweck dienen. Er kann Stiftungen und Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.
7. Der Verein verwirklicht seinen Zweck ohne Rücksicht auf politische oder religiöse Anschauungen oder ethnische Herkunft in partnerschaftlicher Übereinstimmung mit ortsnahe Verwaltungstrukturen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die Vorstandsmitglieder der Landeskörperschaften, der Verbandskörperschaften und/oder der Weltarbeitsgemeinschaft der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und/oder Geschäftsführer dieser zugeordneten Institutionen, Vereine, und/oder sonstigen Einrichtungen sind.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf ordentliche Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitgliedes

4. Der Austritt kann jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, ein Mitglied aus einem der folgenden Gründe auszuschließen:
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) unehrenhaftes Verhalten
 - c) keine Übereinstimmung mehr mit den Zielen und Zwecken des Vereins
 - d) sonstige wichtige Gründe, insbesondere vereinschädigendes Verhalten.

Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Natürliche Personen können mit ihrem Einverständnis durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht, die Organe des Vereins sowie die Geschäftsführung insbesondere durch ihre Fachkenntnis und ihre Erfahrungen zu beraten und nach Erteilung eines Auftrages durch die Geschäftsführung in Einzelfällen bei besonderen Anlässen zu repräsentieren. Darüber hinaus haben Ehrenmitglieder das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung ordentlicher oder außerordentlicher Beiträge beschließen. Gezahlte Beiträge können nicht zurückverlangt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Geld- und Vermögensverwaltung

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Vereinsvermögen entsteht aus etwaigen Überschüssen der Verwaltung des Vermögens, aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen sowie aus allen sonstigen Zuwendungen, die zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins gewährt werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Zuwendungen und Spenden, die für bestimmte Projekte gegeben werden, können auch für andere satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wenn das Spendenaufkommen die Projektkosten übersteigt.
5. Es dürfen keine Personen und Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer, bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für den Verein anfallenden angemessenen Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) zwei weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristenablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand durch eigenen Beschluss.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder von ihnen im Sinn dieses § 7 Nr. 3 allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist.
4. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Vereinsziele und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5. Der Vorstand kontrolliert die inhaltlichen und finanziellen Aktivitäten der Geschäftsführung des Vereins. Die Geschäfte des Vereins führt die Geschäftsführung gemäß § 9 dieser Satzung. Der Vorstand kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, insbesondere auch Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen. Der Entscheidung des Vorstands sind jedoch in jedem Fall vorbehalten:
 - Verfügungen, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen;
 - Abschluss von Bürgschaftsverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
 - Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen;
 - Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes;
 - Entscheidung über die Anzahl der Planstellen;
 - Die Beauftragung eines/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - Entscheidungen von weit reichender Bedeutung für den Verein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss schriftlich zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorsitzenden erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
7. Zwischen Vorstandssitzungen sind Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sowie durch Telefonkonferenzen zulässig. Beschlüsse sind erst wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und in Form eines Protokolls allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wurden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Belange des Vereins oder das Gesetz es erfordern oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes beantragt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im elektronischen Verfahren unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, einschließlich der Vorlage des Berichtes des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des VereinsDie Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Übertragung der Stimme an ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Anzeige der Stimmenübertragung muss spätestens vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden.
7. Die Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, nehmen als beratende Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil. Sie können an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, sofern und soweit ihnen von einem Mitglied ein Stimmrecht übertragen wurde.
8. Die Wahl des Vorstandes geschieht mit verdeckten Stimmzetteln. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Dieses wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
10. Zur Mitgliederversammlung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zugelassen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt der hauptamtlichen Geschäftsführung (Geschäftsführer), soweit dies in dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen ist.
2. Die Geschäftsführung ist besondere Vertreterin nach § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die nicht nach Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Die Vertretungsmacht besteht insoweit gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand berufen.
4. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die
 - Vorbereitung der Organversammlungen in Absprache mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schriftführung bei den Organversammlungen,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - Erstellung eines Wirtschaftsplanes,
 - Entscheidung über durchzuführende Projekte und Programme,
 - Vertretungsberechtigung gegenüber nationalen und internationalen Geldgebern einschließlich privater Spender und Firmenspendern und institutionellen Geldgebern wie insbesondere Partnerorganisationen, Stiftungen, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Europäischen Union, ECHO, UN-Organisationen sowie anderer Behörden,
 - Abfassung des Jahresberichtes der Geschäftsführung zur Vorlage für den Vorstand,
 - Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - Organisation und Leitung der Geschäftsstelle einschließlich der Einstellung von nicht leitendem Personal nach bewilligten Planstellen.
Leitung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.
 - Die Geschäftsführung ist berechtigt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Die Geschäftsführung kann auf Beschluss des Vorstandes für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird. Eine beschlossene Satzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, dass durch diese Satzungsänderung der gemeinnützige Status des Vereins nicht berührt wird.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder – falls diese nicht mehr existieren sollte- an eine andere, zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende steuerbegünstigte Körperschaft der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Darmstadt.

Beschlossen in der konstituierenden Mitgliederversammlung in Mühlenrahmede,
am 15.01.1987

Satzungsänderung am 12. Dezember 1990
Satzungsänderung am 08. Dezember 1997
Satzungsänderung am 07. Dezember 1998
Satzungsänderung am 04. Dezember. 2001
Satzungsänderung am 03. Dezember 2002
Satzungsänderung am 06. Februar 2007
Satzungsänderung am 04. Dezember 2007

SATZUNG
des Vereins ADRA Deutschland e.V.

ADRA Deutschland e.V.

Robert-Bosch-Str. 2-4, 64331 Weiterstadt, Tel.: 06151/8115-0, Fax.: 06151/8115-12,
E-mail: info@adra.de; Homepage: www.adra.de